



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2013/02012

Datum: 08.11.2013

Gremium	Sitzung am		
Hauptausschuss	20.11.2013	öffentlich	Vorberatung
Rat	11.12.2013	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Erlass der 5. Satzung der Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2011

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt nachstehende 5. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002:

5. Änderungssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 11.12.2013 die folgende 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1.

Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Diese Gebühren sind nach § 6 Abs. 5 KAG NRW grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel II

§ 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch einen schriftlichen Antrag geltend zu machen; der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Artikel III

§ 31 Abs. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

Bei Obstanbaubetrieben wird die Wassermenge um das für Obstbaumspritzungen verwendete Wasser herabgesetzt. Maßgeblich für die Menge des Spritzwassers je Hektar und Jahr und die Größe der Obstbauflächen sind die Angaben der Landwirtschaftskammer Rheinland (Gutachten des Pflanzenschutzamtes und Flächenliste) oder sonstige geeignete Nachweise.

In beiden Fällen wird bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für landwirtschaftliche Betriebe ein Mindestsatz von 160 cbm für einen Vier-Personen-Haushalt im Ansatz belassen.

Für jede weitere Person werden 40 cbm hinzugerechnet. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 und 3.

Artikel IV

§ 31 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

- je cbm Frischwasser 2,95 €
- je qm bebaute oder sonst befestigte Fläche 1,00 €

Artikel V

Diese Satzung tritt am 1.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 2 Nr. 1, 17 und 31 Abs. 3, 4 Buchstabe b und 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2011 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Gegenstand der Satzungsänderung ist die **Anpassung der Kanalbenutzungsgebühr ab dem 1.01.2014** an die gestiegenen Kosten der Abwasserbeseitigung, der Wegfall der Bagatellgrenze bei Abzügen von den Schmutzwassergebühren und die durch Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen vom 17. Oktober 2013 erfolgten Änderungen zur Dichtheitsprüfung.

Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht betreibt die Stadt Meckenheim eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Als Abwasser gilt sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Im Rahmen der öffentlichen Einrichtung ist es Aufgabe der Stadt, das anfallende Abwasser von den angeschlossenen Grundstücken sowie den öffentlichen Straßen und Wegen abzuleiten und einer entsprechenden Behandlung zuzuführen. Die Stadt bedient sich hierzu weitgehend der Vorrichtungen des Erftverbandes, der Eigentümer der Kläranlage in Rheinbach-Flerzheim ist und zudem ab dem 1.01.2003 das Kanalnetz der Stadt Meckenheim übernommen hat.

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind für derartige Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben, wenn diese überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen. Der allgemeine Haushaltsgrundsatz der Einnahmebeschaffung gebietet es, dass diese Gebühren der Erhebung von Steuern vorgehen. § 77 Abs. 2 GO NRW bestimmt daher, dass die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat.

Bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren ist zu beachten, dass das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, nicht aber übersteigen (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot). Als Kosten gelten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, d. h. alle Kosten, die zur Leistungserstellung der Einrichtung anfallen. Hierzu zählen ausdrücklich auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen (§ 6 Abs. 2 KAG NRW), z. B. der Beitrag an den Erftverband.

Zum 1.01.2012 wurden die Kanalgebührensätze wie folgt angepasst:

- für die Beseitigung von Schmutzwasser 2,80 €/m³
- für die Beseitigung von Niederschlagswasser 1,00 €/m²

In den Haushaltsjahren 2011 und 2012 erfolgte aufgrund der Beitragsanhebung durch den Erftverband eine Anpassung der Abwasserbeseitigungsgebühren. Nachdem in 2013 der Beitrag relativ stabil geblieben ist, erfolgte nunmehr die Ankündigung, dass der Beitrag im Haushaltsjahr 2014 um 408.878 € angehoben wird. Bei Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze würde neben den bereits bestehenden Kostenunterdeckungen aus vergangenen Jahren eine weitere Unterdeckung entstehen. Dies wäre mit den eingangs erwähnten Bestimmungen der GO NRW und des KAG NRW nicht zu vereinbaren. Die beiliegende Kostenkalkulation (Gebührenbedarfsberechnung) enthält alle im kommenden Jahr erwarteten Kosten für die Abwasserbeseitigung, die fast ausschließlich aus der Umlage an den Erftverband bestehen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sollen Kostenunterdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraums innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden. Gemäß dieser rechtlichen Vorgabe könnten die Unterdeckungen der Jahre 2011 und 2012 in voller Höhe als Verlustvortrag bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Ein Teil dieses derzeit bestehenden Verlustvortrages wird sich jedoch relativieren, sobald die noch ausstehenden Nachveranlagungen durchgeführt wurden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, bei der Festlegung der Schmutzwassergebühr nur einen Teil des Verlustvortrages aus den vergangenen Jahren zur Kostendeckung in Ansatz zu bringen. Darüber hinausgehende Verluste gehen zu Lasten des allgemeinen Haushaltes bzw. werden durch noch ausstehende Nachveranlagungen kompensiert. Im Gegensatz zur Schmutzwassergebühr ist eine Anpassung der Gebühr für die Oberflächenentwässerung nicht erforderlich, da hier die Kosten stabil gehalten werden konnten.

Unter dieser Prämisse ergeben sich ab 1.01.2014 folgende Gebührensätze:

	bisherige Gebühr	Gebühr ab 1.01.2014	Veränderung	Einheit
	€	€	€	
Schmutzwasser	2,80	2,95	0,15	m ³
Oberflächenwasser	1,00	1,00	0,00	m ²

Bezüglich der Bagatellgrenze hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit Urteil vom 3.12.2012 (Az: 9A 2646/11) entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze bei dem Abzug von Wasserschwindmengen nicht mehr festhält.

Nach dem OVG NRW ist bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Allerdings muss nach dem Urteil des OVG NRW die Abwassergebührensatzung vorsehen, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen – etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung – in Abzug gebracht werden. Der Nachweis dieser Mengen ist der Gemeinde durch den Gebührenpflichtigen schlüssig und nachvollziehbar nachzuweisen. Ein schlüssiger Nachweis kann durch den Gebührenpflichtigen dadurch geführt werden, dass er auf eigene Kosten einen Wasserzähler (Wassermesser, Wasseruhr) beschafft, einbaut und turnusgemäß eicht und mit diesem Wassermesser die Wasserschwindmengen nachweisbar festhält. Nach dem OVG NRW Urteil kann die Stadt in ihrer Satzung die Verwendung eines geeichten Wassermessers vorschreiben.

Damit die Satzungsänderung im Einklang mit der neuen Rechtsprechung des OVG NRW zur Anwendung gebracht wird, wäre eine rückwirkende Änderung der Satzung zum 1.01.2013 möglich. Allerdings müsste eine rückwirkende Änderung zum 1.01.2012 erfolgen, wenn die Stadt mit Vorausleistungen, wie im Falle der Stadt Meckenheim, arbeitet und im Jahr 2013 die Endabrechnung für das Jahr 2012 erfolgt. Da in der Kürze zwischen Bekanntgabe des Urteils und der Erstellung der Gebührenbescheide keine Satzungsänderung durchgeführt werden konnte, wurden die Bürger / Abgabepflichtigen der Stadt Meckenheim am 4.02.2013 durch eine Medieninformation sowie am 13.02.2013 im Amtsblatt der Stadt Meckenheim darauf hingewiesen, dass die nunmehr geltende Rechtsprechung des OVG NRW ab sofort Anwendung findet und die Anpassung der Entwässerungssatzung folgen wird.

Hinsichtlich der **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen** hatte der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 29.09.2010 den § 17 der Entwässerungssatzung gemäß den Vorgaben des § 61 a Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) angepasst. Danach mussten private Grundstückseigentümer grundsätzlich bis zum 31.12.2015 ihre Abwasserleitungen auf Dichtheit

überprüfen. Die Fristen konnten verkürzt werden, wenn die Grundstücke in Wasserschutzgebieten liegen. In Meckenheim betrifft das den Bahnhof Kottenforst mit den Straßen „Schwarzer Weg“ und „Bahnhof Kottenforst“. Die Fristen konnten aber auch verlängert werden (§ 61a Abs. 4 LWG NRW), wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53a Abs. 1a LWG NRW oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwasserkonzept festgelegt waren. Da die Maßnahmen in Meckenheim in einem Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind, konnten die Fristen per Satzung entsprechend verlängert werden.

Nunmehr hat der Landtag am 27.02.2012 die Änderung des Landeswassergesetzes NRW bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen beschlossen. Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung wurde § 61a LWG NRW ersatzlos gestrichen. Gleichwohl war eine Neuregelung mit einer noch zu erlassenen Vollzugs- Rechtsverordnung vorgesehen. Diese Verordnung wurde am 17.10.2013 erlassen.

In § 8 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw – vom 17. Oktober 2013 wird der Überwachungsumfang wie folgt geregelt:

„(1) Private Abwasserleitungen sind gemäß §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetz so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Wer eine private Abwasserleitung betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

(3) Innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen. Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, erstmals innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung prüfen zu lassen.

(4) Außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten orientieren sich die Prüfpflichten ebenfalls an dem Gefährdungspotenzial. Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Prüfung anderer Abwasserleitungen wird keine landesweit geltende Frist zur Erstprüfung vorgegeben. Unabhängig hiervon kann die Gemeinde von ihrer Satzungsermächtigung (§ 53 Absatz 1e Satz 1 Nummer 1 Landeswassergesetz) Gebrauch machen.

(5) Eigentümer anderer Grundstücke, in denen Abwasserleitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

(6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des

Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(7) Die Gemeinde kann durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen ist (§ 53 Absatz 1e Satz 1 Nummer 2 Landeswassergesetz).

Die Bescheinigung muss den Anforderungen in § 9 Absatz 2 entsprechen.

(8) Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind abweichend von der DIN 1986 Teil 30 jeweils nach 30 Jahren einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen. In durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten beginnt die Frist mit Ablauf der in Absatz 3 für die erstmalige Prüfung gesetzten Frist.“

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW erstellt zurzeit mit der KommunalAgentur NRW und in Abstimmung mit dem Umweltministerium NRW und dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW eine neue Mustersatzung. Diese soll bis Ende November 2013 fertig gestellt sein. Die Verwaltung beabsichtigt, die Änderung des § 17 nach Vorlage der Mustersatzung durch den Städte- und Gemeindebund NRW bis zur Sitzung des Rates am 11.12.2013 nachzureichen.

Sowohl die Synopse zur Entwässerungssatzung als auch die Kostenkalkulation für das Haushaltsjahr 2014 sind im Ratsinformationssystem eingestellt.

Meckenheim, den 14.11.2013

Pia-Maria Gietz

Stadtkämmerin

Heinz-Peter Witt

Technischer Beigeordneter

Anlagen im Ratsinformationssystem:

Abwasserbeseitigung – Kostenkalkulation für das Haushaltsjahr 2014

Synopse zur Entwässerungssatzung

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen